



Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9

Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218

Fax: 04226/218-20

Email: st-margareten@ktn.gde.at

Homepage: www.st-margareten.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 15. Juli 2025, Zahl 8510/2-2025, mit der für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindekanalisationsanlage **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (**Kanalgebührenverordnung 2025**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde St. Margareten im Rosental werden von der Gemeinde St. Margareten im Rosental Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates jeweils festgelegten Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage St. Margareten im Rosental.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder Objekte entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner

Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder Objekt mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4 **Höhe der Bereitstellungsgebühr**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- ab 1. Oktober 2025 € 175,20

§ 5 **Benützungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1m³ bezogenes Wasser, das heißt, dass 1m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).
- (5) Kann der Abwasseranfall nicht im Wege des Wasserverbrauches genau ermittelt werden, da der Wasserverbrauch nicht oder nicht zur Gänze durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt werden kann, so findet eine Pauschalierung insoweit statt, dass ein Abwasseranfall von 132 m³ pro Bewertungseinheit und Jahr nach dem Gemeindekanalisationsgesetz angenommen wird. Dieser pauschalisierte Abwasseranfall wird mit dem Gebührensatz vervielfacht.

§ 6 **Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- ab 1. Oktober 2025 € 2,74

§ 7 **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde St. Margareten im Rosental angeschlossenen Gebäude oder Objekte verpflichtet.

§ 8 **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; Fälligkeit 15. November jeden Kalenderjahres.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 **Teilzahlungen**

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15. Feber, 15. Mai und 15. August fällig.
- (5) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 9. Juli 2024, Zahl 8510/1-2024, mit der für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindekanalisationsanlage Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung 2024), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Helmut Ogris